

# Aargau. Lehrerbildung. Thesen zur Berathung im Schulverein

Autor(en): [s.n.]

Objektyp: **Article**

Zeitschrift: **Pädagogischer Beobachter : Wochenblatt für Erziehung und Unterricht**

Band (Jahr): **2 (1876)**

Heft 19

PDF erstellt am: **20.09.2024**

Persistenter Link: <https://doi.org/10.5169/seals-237953>

## **Nutzungsbedingungen**

Die ETH-Bibliothek ist Anbieterin der digitalisierten Zeitschriften. Sie besitzt keine Urheberrechte an den Inhalten der Zeitschriften. Die Rechte liegen in der Regel bei den Herausgebern.

Die auf der Plattform e-periodica veröffentlichten Dokumente stehen für nicht-kommerzielle Zwecke in Lehre und Forschung sowie für die private Nutzung frei zur Verfügung. Einzelne Dateien oder Ausdrucke aus diesem Angebot können zusammen mit diesen Nutzungsbedingungen und den korrekten Herkunftsbezeichnungen weitergegeben werden.

Das Veröffentlichen von Bildern in Print- und Online-Publikationen ist nur mit vorheriger Genehmigung der Rechteinhaber erlaubt. Die systematische Speicherung von Teilen des elektronischen Angebots auf anderen Servern bedarf ebenfalls des schriftlichen Einverständnisses der Rechteinhaber.

## **Haftungsausschluss**

Alle Angaben erfolgen ohne Gewähr für Vollständigkeit oder Richtigkeit. Es wird keine Haftung übernommen für Schäden durch die Verwendung von Informationen aus diesem Online-Angebot oder durch das Fehlen von Informationen. Dies gilt auch für Inhalte Dritter, die über dieses Angebot zugänglich sind.

# Pädagogischer Beobachter.

Organ der zürcher. Volksschule.

Abonnementspreis, franco durch die ganze Schweiz: jährlich Fr. 2. 50, halbjährlich Fr. 1. 30, vierteljährlich 70 Cts.  
Insertionsgebühr für die zweispaltige Petit-Zeile oder deren Raum: 15 Cts.

Winterthur,

N<sup>o</sup> 19.

den 13. Mai 1876.

## Aargau. Lehrerbildung. Thesen zur Berathung im Schulverein.

(Aus dem Aargauer Schulblatt).

1. In Anbetracht, dass der Staat die Aufgabe hat, jedem nachwachsenden Bürger unentgeltlich Gelegenheit zu bieten, sich die für das praktische Leben nöthige allgemeine Bildung zu erwerben, hat er auch die Pflicht, für die Heranbildung genügender Lehrkräfte und für die Sicherung von deren Lebensstellung zu sorgen.

2. Um die nöthige Zahl von Lehrkräften zu gewinnen, ertheilt der Staat armen Lehramtskandidaten an allen Lehranstalten des Kantons ausreichende Stipendien. Die Tendenz jedoch, durch Anstalten, welche bloss für den Lehrerberuf befähigen sollen und deshalb keine allgemeine, sondern eine für den Lehrer ungenügende, weil einseitige Bildung gewähren — arme junge, unselbständige Leute zu künftigen Lehrern gleichsam abzufangen, damit sie dem Staate gegen karges Entgelt als Lehrer dienen, da sie nicht leicht zu einem andern Beruf übergehen können, ist verwerflich.

3. Alle Lehramtskandidaten sollen, wie den gleichen Bildungsgang, so auch die gleiche Prüfung durchmachen. Der wieder auftauchende Plan der Patentirung von Unter- und Oberlehrern ist verderblich.

4. Die Lehramtskandidaten sollen aber auch den gleichen allgemeinen Bildungsgang durchlaufen wie andere Staatsbürger mit mehr als primärer Schulbildung.

5. Die bestehenden kantonalen Seminarien (für Lehrer in Wettingen, für Lehrerinnen in Aarau) sollen den Anforderungen an eine allgemeine Bildungsanstalt voll und ganz entsprechen. Die pädagogische Fachbildung ist einzig dem letzten Jahre vorzubehalten.

6. Die Zöglinge aller allgemeinen Bildungsanstalten können bei genügender allgemeiner Bildung in diesen pädagogischen Fackkurs der Seminarien eintreten.

7. Es sind aber auch in allen allgemeinen Bildungsanstalten pädagogische Fachschulen anzufügen, dass sie zur Heranbildung von Lehrern vollends benutzt werden können.

8. Darum sollen diese allgemeinen Bildungsanstalten möglichst übereinstimmend organisirt und soll Freizügigkeit der Schüler zwischen denselben eingeführt werden.

9. Sämmtliche von den verschiedenen Anstalten herkommenden Lehramtskandidaten (beiderlei Geschlechts) sollen die ganz gleiche Fachprüfung bestehen.

10. Geprüfte Kandidaten erhalten bei entsprechenden Leistungen ein Anstellungspatent für 2 Jahre. Haben sie sich innert dieser Zeit für den Lehrerberuf praktisch befähigt erwiesen, so erhalten sie ein Berufspatent auf Lebenszeit.

12. Die Furcht, dass in Folge eines so allgemein gehaltenen Bildungsganges die Lehramtskandidaten leichter zu andern Berufsarten übergehen, darf von der Innehaltung genannten Bildungsganges nicht abhalten. Der Lehrerflucht ist durch Erhöhung der Besoldung abzuwehren.

## Aus den Verhandlungen des Erziehungsrathes vom 26. April 1876.

Dem Herrn Dr. Konr. Keller, Privatdozent an der Hochschule, wird der Unterricht der Zoologie an der Thierarzneischule übertragen. — Die Einführung des Lateinischen als fakultatives Unterrichtsfach in der Sekundarschule Mänedorf wird bewilligt. — Die Gemeindschulpflege Enge wird angewiesen, das Einklassen-System an der Primarschule wenigstens theilweise aufzuheben. — Wiedikon wird die Errichtung einer sechsten Lehrstelle an der Primarschule auf 1. Mai bewilligt. — Die Schulpflege Töss erhält ebenfalls die Bewilligung zur Errichtung einer fünften Lehrstelle; die Besetzung dieser Stelle auf 1. Mai ist indess nicht möglich. —

Präsidentialverfügungen vom 3. und 5. Mai.

In Folge einer Mittheilung des Kantonsschulverwalters, dass das 1. Heft des Rechnungslehnmittels für die Alltagschule vergriffen sei, wird der Wiederabdruck desselben in 15000 Exemplaren (2000 bis 12. Mai und der Rest bis Ende Mai) angeordnet. — Zum Assistenten des Professors der mikroskopischen Anatomie für das Sommersemester 1876 wird ernannt: Hr. Gottlieb Asper von Wollishofen.

Aus den Verhandlungen vom 3. Mai.

Nach Einsicht einer von der Bezirksschulpflege Zürich vom 15. Februar überwiesenen Anfrage der Schulpflege ref. Dietikon vom 11. Januar, ob eine Verschmelzung der beiden Schulgenossenschaften kath. und ref. Dietikon in Aussicht stehe, wird beschlossen, es sei zu erwiedern: der Erziehungsrath hält diese Verschmelzung für durchaus wünschbar; da aber dieselbe auf gültlichem Wege nicht zu Stande komme und nach Art. 47 der Verfassung die Vereinigung oder Aufhebung der Gemeinden Sache der Gesetzgebung ist, so können die Verwaltungsbehörden dieselbe von sich aus nicht anordnen, dagegen wird bei Wiederaufnahme der Schulgesetzrevision auch diese Frage zur Behandlung kommen und die Aufhebung confessionell getheilter Schulen angestrebt werden. —

Der Gemeindschulpflege Herrliberg wird die Bewilligung zur Einführung eines dritten Halbtages für die Ergänzungsschulen dortiger Gemeinde ertheilt, nachdem sich aus der Mittheilung jener Behörde ergeben, dass die Stunden der Alltagsschule hiebei nicht unter das gesetzliche Minimum herabsinken.

Veränderte Lokationen:

a. Primarschulen.

Dägerst b. Stallikon: Hr. Hoppeler bleibt daselbst.  
Seuzach: „ Joh. Herzog, von Hornussen, Verweserei.

Klein-Andelfingen: „ Friedr. Egli von Hittnau, Verweserei.

Ellikon a. Th.: „ Daniel Meyer von Hüntwangen, Verweserei.

Hochfelden: „ Heinr. Siegrist von Rafz, Verweserei.

b. Sekundarschulen:

Dietikon: Hr. Jak. Weidmann, von Buchs.  
Wyl: „ Alb. Schulthess, von Bubikon.